Deutsche Allgemeine Zeitung

Norddeutsche Allgemeine Zeitung

Das Blatt erscheint täglich zweimal, Sonntags als Morgenausgabe. Der Bezugspreis ist vierteljährlich Mark 12.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Bestellungen werden bei allen Postanstalten angenommen.

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 32
Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 73 III
Fernsprecher:
Schriftleitung: Zentrum 614, 965, 965, 1580, 3582, 1583. Für Nachtgespräche 1580.
Geschäftsstelle: Amt Moritzplatz 1909, 3345, 3394.

Preis für die Anzeigenzeile Mk. 1.— zuzügl. 20 % Teuerungszuschlag; für die Reklamezeile Mk. 4.— zuzügl. 20 % Teuerungszuschlag. Stellengesuche 60 Pfg. für die Zeile zuzügl. 20 % Teuerungszuschlag.

Nummer 361. Mittwoch, 30. Juli 1919. Morgen-Ausgabe. 58. Jahrgang.

Annahme des Vertrauensvotums.

Die Niederlage der Opposition.

Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.

K. Weimar, 29. Juli.

Die Nationalversammlung nahm das Vertrauensvotum für die Regierung mit großer Mehrheit an. Die namentliche Abstimmung über das Mißtrauensvotum ergab dessen Ablehnung mit 243 gegen 53 Stimmen.

Die große politische Aussprache der letzten Tage ist mit der Annahme eines Vertrauensvotums für die Regierung beendet worden. Keineswegs aber hat sich diese Aussprache in Bahnen bewegt, von denen man sagen könnte, daß sie für unsere innerpolitische Lage wie auch für die Weltgestaltung, die wir nunmehr wiederum beanspruchen müssen, zweckmäßig gewesen wäre. Der Streit um die Schuld am Weltkriege war das A und O der ganzen Aussprache. Es mag an sich schon unzweckmäßig erscheinen, daß die Nationalversammlung auf diesen Streit in einer Zeit, in der andere Arbeiten drängen, soviel Kraft und Zeit verwendet hat; aber das Parlament konnte sich nicht dem Zwang entziehen, den die Volksstimmung und der Volkswille dahin auslösen, daß eine Klärung der ganzen Frage herbeigeführt wurde. In der Tat ist diese Frage der Punkt, der umkämpft und umrungen, wie er im Volksbewußtsein ist, seine Antwort fordert. Die Aussprache war also notwendig. Wenn sie jedoch einen Umfang und eine Form annahm, die über das Ziel hinausgingen, wenn sie sich auslöste in ein Gegeneinander der Meinungen und Anschauungen, in Kämpfe und Angriffe, die von Parteipolitik heraufbeschworen und durchgekämpft wurden, so wird das von allen Kreisen, die in dem Wiederaufbau des Staates die Aufgabe der Stunde sehen, bedauert werden. Die Regierung hat den Ausstrag dieser Partei- und persönlichen Gegensätze nicht gewollt. Sie hat ihn nicht herbeigeführt. Veranlaßt wurde er von der Opposition der Rechten, die in Wort und Schrift sich seit Wochen überbot in Verhächtigungen und Verleumdungen von Persönlichkeiten, die heute das Schicksal des Staates zu leiten bestimmt sind.

In erster Linie waren die Angriffe der Rechten gegen den Reichsfinanzminister Erzberger gerichtet. Aber nicht er allein war das Ziel; mit ihm wollte man der gesamten Regierung Steine in den Weg legen, die ihr die Arbeit, zu der sie berufen ist, erschweren sollten. Es ist schwer, den inneren Zweck dieser Opposition einzusehen. Unternahm man sie nur, um zu oppponieren? Oder wollte man auf diese Weise die Regierung stürzen? Das letztere kann kaum ein überzeugter Vorsatz der Oppponenten gewesen sein, denn es lag sicher nicht in ihrer Absicht, ihre eigene Regierung an die Stelle der jetzigen Leiter des Staates zu setzen. Und wenn auch der Rücktritt einzelner Männer der jetzigen Regierung von der Rechten erstrebt sein mag, so konnte es ihr doch nicht darauf ankommen, an die Stelle sämtlicher Regierungsmitglieder andere Persönlichkeiten zu setzen, die derselben Parteirichtung angehört und demnach dieselben Bestrebungen verfolgt hätten. Es ist bedauerlich, daß die Rechte in ihrer Gesamtheit sich nicht zu der Auffassung aufzuschwingen versuchte, daß heute ein Kampf gegen die Regierung, wie sie ihn zumal in ihrer Presse führte, nicht dereinst mit dem unbedingten Willen zur Mitarbeit am Wiederaufbau des Staates. Da aber der Angriff erfolgt war und auch im Parlament selbst durch die Mitglieder der deutschnationalen Fraktion aufgenommen wurde, war es die Pflicht der Regierung, nicht nur durch eine schneidige Abwehr dem Angriff zu begegnen. Sie mußte vielmehr die Mittel, die sich ihr boten, anwenden, um dem Angriff sofort alle Kraft zu nehmen und ihn für absehbare Zeit zur Unfruchtbarkeit zu verdammen. Es ist vom Regierungstisch von mehr als einem Redner betont worden, daß die Regierung den Kampf aufzunehmen und durchzuführen bereit sei, wenn seitens der Angreifer der Wille zum Kampf in den Vordergrund gerückt werde, daß dann aber auch der Kampf mit allen Mitteln durchgeführt werden würde. Die Rechte hat den Kampf gewollt, sie hat ihn gehabt und ist mit einer Niederlage aus ihm hervorgegangen.

Dafür, daß das Haus selbst sich mit seiner übergroßen Mehrheit hinter die Regierung zu stellen bereit ist, hat die Abstimmung über das Vertrauensvotum den Beweis erbracht. Nur die Unabhängigen, die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei zeigten sich nicht gewillt, der Regierung ihr Vertrauen auszusprechen. Die Deutsche demokratische Partei hat sich der Stimme enthalten, aber gegen ein Mißtrauensvotum, wie es von der Opposition beantragt war, gestimmt. Sie hat durch den Abgeordneten Haußmann erklären lassen, sie halte es für nötig, zu betonen, daß sie sich nur deshalb der Stimme enthalte, weil sie anders ihre Stimme nicht zum Ausdruck bringen könnte. Es handelt sich bei ihr also mehr um eine Frage der Taktik als um bewußte Strategie. Ueber das Mißtrauensvotum gegen die Regierung, das die Opposition verlangte, ist namentlich abgestimmt worden. Das Stimmenverhältnis von 243 gegen 53 zeigt klar und deutlich, daß nur etwa der sechste Teil des Hauses sich der Regierung entgegenstellt. Das bedeutet zweifellos einen starken parlamentarischen Sieg des Kabinetts Bauer, einen Sieg, dessen Bedeutung über die rein sachlichen Fragen hinausreicht und sich auch auf die Wertung der einzelnen Persönlichkeiten des Kabinetts erstreckt. Die Regierung kann also mit dem Ergebnis der Debatte zufrieden sein, und das um so mehr, als hinter dieser Mehrheit der Parteien auch die Mehrheit des Volkes steht.

Das Reichsnotopfer und die Kirche.

Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.

G. Weimar, 29. Juli.

Nach dem Entwurf über das Reichsnotopfer sollen die Kirche und die Kirchengemeinden von der großen Vermögensabgabe verschont bleiben. Die Kritik hat sich in der Finanzpresse bereits hiergegen gewandt. Wie ich an zuständiger Stelle erfahre, ist keineswegs beabsichtigt, damit nun auch für später die Steuerfreiheit der Kirche bei der Vermögensabgabe festzusetzen. Die Verhältnisse der Kirchen und Kirchengemeinden in den einzelnen Bundesstaaten liegen aber so verschieden, daß die Erfassung dieser Vermögen einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Diese soll entweder durch Reichsgesetz oder möglicherweise auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die kirchlichen Vermögen werden demnach ebenso wie der Besitz aller anderen Institutionen zu dem großen Vermögensopfer herangezogen werden, das uns die Not der Zeit auferlegt hat.

Die Notwendigkeit der reichseigenen Steuerverwaltung.

Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.

G. Weimar, 29. Juli.

Die Gründe, die für die Errichtung der reichseigenen Steuerverwaltung geltend gemacht werden, erfahren jetzt eine beachtenswerte Ergänzung durch folgende, uns von unterrichteter Seite zugehende Ausführungen:

Der Steuerdruck wird für das gesamte deutsche Volk so schwer werden, daß auf jeden Fall vermieden werden muß, daß in einzelnen Staaten oder Landesteilen das Gefühl aufkommen kann, hier im Gegensatz zu den milderen Einschätzungen anderer Gebiete einer besonderen schweren Belastung ausgesetzt zu sein. Schon deshalb ist es unbedingt notwendig, daß alle Steuerzahler im Reich einheitlich und gleichmäßig belastet werden. Die Voraussetzung hierfür ist aber die Vereinheitlichung der Veranlagungs- und der Rechtsmittelbehörden, sowie ferner der Behörden, denen die Untersuchung und Entscheidung im Strafverfahren obliegt. Schon in der Verfassung ist für Zölle und Verbrauchssteuern eine reichseigene Verwaltung vorgesehen, und hierfür sollen sowohl obere wie untere Behörden im Reichsgebiete eingerichtet werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, welche Gründe und wovon abhalten sollen, die übrigen Steuern anders zu behandeln als die Zölle und die Verbrauchsabgaben.

Sollte die reichseigene Verwaltung an dem Widerstand ihrer Gegner scheitern, so müßte das Reich unbedingt, um überhaupt einigermaßen eine Finanzwirtschaft treiben zu können, auf anderen Maßnahmen bestehen. Es müßte eine reichseinheitliche Vorbildung der Finanzbeamten in die Wege geleitet, außerdem müßten reichsrechtliche Normativbestimmungen über die Einrichtung der landesrechtlichen Behörden geschaffen werden, die auch die Rechtsmittel- und Untersuchungsbehörden mit einschließen. Ferner wäre eine sehr umfangreiche Reichsaufsicht zu schaffen, welche die einheitliche Anwendung der Gesetze sichert. Die Kontrolle hätte sich nicht nur auf die Akten der Landesbehörden zu erstrecken und dürfte sich auch nicht mit der Bestätigung im Rechtsverfahren begnügen, sondern das Reich müßte auch in die Betriebe der Steuerpflichtigen Einblick nehmen können. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß dieses Verfahren weit kostspieliger sein wird, als die reichseigene Steuerverwaltung und daß auch die Belästigung der Steuerpflichtigen keine Anwendung recht unlieb sein dürfte.

Die Vorteile der Vereinheitlichung der Steuerverwaltung durch reichseigene Behörden würden noch dadurch unterstrichen werden, daß man beispielsweise den unbedingt notwendigen und nicht hoch genug zu wertenden Zentralnachrichtendienst für die Verwaltung der Steuern in ihren eigenen Räumen schaffen könnte. Wir glauben, daß diese angeführten Gründe deutlich für die Pläne des Reichsfinanzministers sprechen, und wenn man noch die Tatsache bedenkt, daß wir in Zukunft etwa den fünffachen Betrag der Steuern gegen früher aufbringen müssen, und das Reich hiervon rund 75 % für sich beanspruchen muß, so wird man nicht umhin können, einzusehen, daß kein Finanzminister, der ein Programm nicht nur aufstellen, sondern auch erfüllen will, auf die reichseigene Steuerverwaltung verzichten kann.

Die Kohlenlieferung an Frankreich.

Wir brachten am 26. Juli die Nachricht, daß die Kommission, die mit Verhandlungen über die Ausführung der Friedensbedingungen in Versailles betraut ist, bestehen aus Legationsrat Freiherrn von Lersner, dem Reichskohlenkommissar und dem Direktor des Reichswirtschaftsamts, am Tage unserer Meldung in Berlin eingetroffen wäre, um der Reichsregierung eingehenden Bericht über den Gang der Verhandlungen zu erstatten. Die Verhandlungen betreffen bekanntlich in erster Linie die Kohlenlieferungen, den Wiederaufbau und die Lieferung von Chemikalien.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, hat die Kommission sich von Berlin nach Weimar begeben und dort die Reichsregierung über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Zwischen allen Beteiligten herrscht darüber, daß die Durchführung der Friedensbedingungen, besonders die Kohlenlieferung, Deutschland im nächsten Winter in eine denkbar schwere Lage versetzen wird. Indessen ging die Meinung einheitlich dahin, daß energisch durchgegriffen werden müsse, um den Forderungen — soweit es im Bereiche der Möglichkeit liegt — zu genügen.

Wie wir weiter erfahren, hat sich die Kommission am 28. d. Mts. nach Versailles zurückbegeben.

Kabinettssitzung über die Kohlenversorgung.

Wie die „P. P. N." aus Weimar erfahren, fand gestern eine wichtige Kabinettssitzung statt, die sich mit den Maßnahmen für die Kohlenversorgung beschäftigte.

Das Schulkompromiß.

Wie aus Weimar berichtet wird, wird zwischen den Mehrheitsparteien und den Demokraten noch immer über das Schulkompromiß verhandelt. Das Kompromiß ist also entgegen anders lautenden Meldungen noch nicht abgeschlossen.

Französische Provokations-Justiz von 1871.

Parallelen zum Fall Manheim.

Der Einspruch unserer Regierung gegen die französische Sühneforderung wegen der Tötung des Sergeanten Manheim ist einstweilen ohne Wirkung geblieben. Obwohl die gerichtliche Untersuchung des traurigen Vorfalles noch schwebt und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Gefreite einen beträchtlichen Teil der Schuld an seinem verhängnisvollen Zusammenstoß mit dem Publikum getragen hat, beharrt Marschall Foch auf seinem Verlangen, daß der Stadt Berlin eine Buße von einer Million Mark auferlegt werde, und die französische Presse fährt fort, es so darzustellen, als sei die Tötung Manheims eine Folge der chauvinistischen Verhetzung unserer Bevölkerung durch die alldeutsche Presse gewesen. Für diese Behauptung läßt sich ein Beweis nicht erbringen, vielmehr steht es jetzt schon fest, daß es sich, selbst wenn erwiesen würde, daß Manheim schuldlos das Opfer einer brutalen Ausschreitung geworden ist, um einen ganz gewöhnlichen Straßenstandal gehandelt hat, und daß für das Verbrechen eines einzelnen die gesamte Bevölkerung Berlins in keiner Weise haftbar gemacht werden kann. Die Haager Landkriegsordnung läßt eine Buße von der Art, wie sie Marschall Foch verlangt, ausdrücklich nur dann zu, wenn Ausschreitungen gegen Angehörige der feindlichen Macht eine Folge der Gesamthaltung der Bevölkerung sind.

In der deutschen Presse ist bereits darauf hingewiesen worden, daß gerade die Franzosen am allerwenigsten das Recht haben, die gesamte Bevölkerung Berlins wegen des traurigen Vorfalles auf der Friedrichstraße anzuklagen, weil sich ähnliche Vorfälle in Frankreich im Jahre 1870/71 während der Okkupation des Landes durch deutsche Truppen wiederholt ereignet haben, weil damals die Schuldigen von den französischen Gerichten unter dem Beifall des Publikums und der Presse freigesprochen worden sind, und weil die deutsche Regierung, weit entfernt, sich von unedler Rachsucht beherrschen zu lassen, von allen Repressalien Abstand nahm, indem sie der Tatsache Rechnung trug, daß man die tiefe Erregung der französischen Bevölkerung als mildernden Umstand bei der Beurteilung der in Frankreich gegen deutsche Soldaten verübten Missetaten in Rechnung stellen müsse. Im Hinblick auf das jetzt von französischer Seite gegen uns beliebte Verfahren erscheint es angezeigt, an der Hand authentischen Materials an die Fälle des Gärtnerburschen Bertin und des Lackierers Tonnelet aus dem Jahre 1871 zu erinnern. Diese Fälle finden sich ausführlich dargestellt im 7. Band des Neuen Pitaval, und es wird da, um dem Verdacht der parteiischen Darstellung von vornherein auszuschließen, ausdrücklich hervorgehoben, daß die wiedergegebenen Berichte wortgetreue Ueberlegungen seien aus der bedeutendsten Strafrechtszeitschrift Frankreichs, der „Gazette des Tribunaux".

Im Falle Bertin handelte es sich um einen Mordversuch, begangen an einem preußischen Feldwebel.

„Es ist August 1871 und tiefer Friede; die Preußen halten noch das Dorf Chelles im Kanton Lagny besetzt, und der Feldwebel Kraft ist im Hause des Herrn Gainier Oun einquartiert, dessen Gärtnerbursche Bertin ist. Bertin haßte die Preußen, besonders aber war er gegen Kraft erbittert, der ihn beschuldigt hatte, Gartenfrüchte gestohlen zu haben. Am 10. August hatte sich Kraft im Garten am Fuße eines Baumes gelagert und las eine Zeitung; Bertin, welcher hundert Meter davon mit Umhacken der Spargelbeete beschäftigt war, glaubte, er sei eingeschlafen, und beschloß, ihn zu töten. Er schleicht sich heimtückisch, um ihn nicht zu erwecken, heran und versetzt ihm mit der Gartenhacke einen schrecklichen Schlag auf den Kopf. Der Preuße greift instinktmäßig mit der Hand nach dem Kopfe und erhält einen zweiten Hieb, der ihm zwei Finger abtrennt, dann einen dritten, der tief in seine Wange eindringt. Endlich führt Bertin einen vierten Streich mit solcher Gewalt, daß die Hacke in den Baum eindringt und er selbst zu Boden stürzt. Bertin sieht, daß sein Vorhaben verunglückt ist, und ergreift die Flucht; er verbirgt sich anfangs in einer Kloake, in welcher er 15 Stunden versteckt bleibt, dann geht er nach Paris zu seiner Schwester. Das Leben des Feldwebels Kraft war trotz der Schwere der Wunden nicht gefährdet, aber er wird zeitlebens verstümmelt bleiben. Fast unmittelbar darauf ist die deutsche Garnison unter den Waffen und verlangt den Schuldigen, um ihn vor Gericht zu stellen. Der Kommandant bedroht die Gemeinde mit einer Geldbuße von 30 000 Frcs., wenn Bertin nicht sofort ausgeliefert werde. Während dessen wurde Bertin zu Paris verhaftet; der Gerichtshof der Seine-et-Marne verweigerte dessen Auslieferung an die Deutschen und beschränkte sich darauf, die Aktenstücke zu erbitten, um eine Untersuchung zu eröffnen. Infolge dieser Untersuchung hat die Anklagekammer Bertin vor das Schwurgericht von Melun verwiesen.

Das Schwurgericht von Melun aber sprach Bertin frei, indem es sich den Ausführungen des Verteidigers Lachaud anschloß, der die Tat Bertins als einen Akt des blinden Patriotismus charakterisiert hatte.

Wie Bertin so wurde auch der Lackierer Tonnelet von den Geschworenen freigesprochen, obwohl er den Soldaten Dennmüller auf offener Straße erstochen hatte, weil er sich vorgenommen hatte, gerade an diesem Tage einen Preußen zu ermorden. Tonnelet war eine Zeitlang als Kriegsgefangener in Deutschland, von wo er im Juli 1871 nach Paris zurückkehrte. Am 5. September ging er mit fünf Genossen nach Fontenay-sous-Bois in die Mainguesche Schenke frühstücken. Nachdem die Mahlzeit beendet war, fuhren sie fort zu trinken, und als einer von ihnen zu dem Gastwirt sagte: „Ihr habt noch Preußen hier, wann wird das ein Ende nehmen?", rief Tonnelet: Ihr könnt sie also nicht töten! und fügte hinzu: Sie haben mich vor Hunger verrecken lassen; wenn ich jemals einen an einem stillen Ort treffe, werde ich ihn töten, wie einen Hund. Er ging sogar so weit, daß er zu seinem Gesellschaft verließ die Schenke erst gegen 4 Uhr; sie hatte die Absicht ausgesprochen, nach Nogent zu gehen. Herr Mainguet suchte ihnen dies auszureden, indem er ihnen sagte, Nogent sei voll von Preußen, sie schienen ihn aber nicht zu hören und gingen fort. In einer anderen Schenke zu Fontenay, bei Frau Costaing, kehrten sie wieder ein; hier beleidigten sie fortwährend die vorübergehenden preußischen Offiziere und Soldaten, und als Frau Costaing versuchte, sie zu beruhigen, stieß einer von ihnen, Dougan, Drohungen und Schimpfreden gegen sie aus. Als sie herauskraten, ging ein preußischer Soldat vorüber; der Angeklagte, welcher der letzte war, versetzte ihm einige Schritte weit mit den Worten: Dich will ich fassen! Doch führte er seine Drohung nicht aus und holte seine Genossen wieder ein. Gegen 6½ Uhr abends kamen sie nach dem Weiler von Montereau auf dem Gebiete von Montreuil. In diesem Augenblick ging auf der anderen Seite der Straße, in entgegengesetzter Richtung, ein deutscher Soldat. Tonnelet ging über die Straße, um sich ihm zu nähern, und fragte ihn, ob er Preuße sei. Ja, moi Saxon, toi Français, entgegnete der Soldat. Alsbald zieht Tonnelet ein offenes Messer aus seinem Gürtel und stößt es dem Deutschen in die Brust, er geht Schritte davon tot zusammenstürzend, er hieß Dendmüller, vom 2. thüringischen Infanterieregiment.

Auch in der Verhandlung des Pariser Schwurgerichts gegen Tonnelet fungierte Herr Lachaud als Verteidiger, und seine Verteidigung, der sich die Geschworenen anschlossen, war es, die Tonnelets Freisprechung als eine dreiste Provokation der Deutschen erscheinen ließ. „Ich weiß wohl", so führte er in seinem von der „Gazette des Tribunaux" wiedergegebenen Plaidoyer aus, „daß niemals eine französische Jury die Ungeheuerlichkeit begehen wird, einen ehrlichen Burschen für schuldig zu erklären, dafür, daß er die Leiden unseres Vaterlandes zu lebhaft empfunden hat ....." Der Angeklagte hatte ganz recht, zu sagen: ich möchte einen Preußen töten. Wer von Ihnen hätte das nicht hundertmal gesagt? Ich möchte 200 000 von diesen Räubern töten! Wer von uns hegte nicht den einen unverhüllten Haß gegen die Preußen in seinem Herzen? Ja, dieser Haß, er ist die Hoffnung, er ist die Ehre!" Und Herr Lauchard fuhr fort: „Der Staatsanwalt verlangt Gerechtigkeit für alle, selbst für die Preußen. Nein, tausendmal nein! Es gibt Zeiten, wo man die Dinge nicht aus dem gewöhnlichen Gesichtspunkt auffassen darf. Später, „après la révanche" wollen wir sehen. Bis dahin sind die Preußen für uns nicht Menschen, sie sind unsere Feinde!"

So Herr Lachaud. Nachdem er geschlossen hatte, sprach der Präsident in seiner Rechtsbelehrung für die Geschworenen — der Staatsanwalt hatte es nicht für nötig gehalten zu replizieren —, von dem „berühmten Advokaten, dessen Talent ich vielleicht nie so in seiner ganzen Erhabenheit gesehen hat, wie in diesem Falle," und er erbete seine Rechtsbelehrung mit den Worten: „Ich lasse Sie unter dem Eindruck des Herrn Staatsanwalts und der bewegten Worte des berühmten Herrn Verteidigers." Nach einer Beratung, die genau vier Minuten gedauert hatte, sprachen dann auch die Geschworenen den Angeklagten frei und das Publikum begrüßte den Freispruch mit den jubelnden Rufen: „Vive la France, vive la justice!"

So rief auch die französische Presse, und in ihrem Begeisterungsrausch vergaß sie, ihren Lesern zu erzählen, daß just in denselben Tagen ein bayrischer Soldat vom Kriegsgericht in Landau zum Tode verurteilt worden war, weil er einen Franzosen, mit dem er sich betrunken, erschlagen hatte . . . . . Die englische Presse aber, die heute mit der französischen auch im Falle Manheim ein Herz und eine Seele ist, geißelte damals das jämmerliche Possenspiel, das unter dem Namen der Gerechtigkeit geführt wurde, mit schärfsten Worten: „Dies freisprechende Urteil war", so schrieb der Londoner „Daily Telegraph", ein so barbarisches und grobes Justizverbrechen, daß, falls es nicht von der französischen öffentlichen Meinung bedauviert wird, die Zukunft Frankreichs in der Tat traurig aussehen muß." Und die Londoner „Daily News" erklärte es für Pflicht der europäischen Presse, die Entrüstung auszudrücken, die alle zivilisierten Nationen über die Vergewaltigung und die Leidenschaft hätten, die die Rechtspflege und das Schwert der Gerechtigkeit ausübiert haben.

Was tat aber die deutsche Regierung gegen diese ungeheuerliche Provokation von französischer Seite zu einer Zeit, da die Deutschen noch sechs französische Departements besetzt hielten? Griff sie etwa damals auch zu Maßnahmen von der Art, wie sie jetzt Marschall Foch gegen die Berliner Bevölkerung ergreifen will? Nichts von alledem. Der Reichskanzler Fürst Bismarck beschränkte sich darauf, an den Gesandten Grafen von Arnim einen Brief zu schreiben, den wir hier wörtlich wiedergeben. Er lautet:

„Euer Hochwohlgeboren haben durch die Presse Kunde von den Eindrücken erhalten, welche die Freisprechungen in Melun und Paris auf die öffentliche Meinung Deutschlands gemacht haben; so verschiedene Parteien es auch bei uns geben mag, diesen Tatsachen gegenüber sind sie alle derselben Meinung. Es liegt uns fern, der französischen Regierung eine Verantwortlichkeit für die Aussprüche der Geschworenen beizumessen, und wir wollen gern glauben, daß sie auch die Stimmung der bei solchen Prozessen beteiligten Beamten zu beherrschen nicht imstande ist. Im Gegenteil; die Tatsache, daß das Rechtsgefühl in Frankreich auch in den Kreisen, in welchen man vorzugsweise die Freunde der hauptlichen Ordnung und der gesicherten Rechtspflege suche, so vollständig verloren gegangen ist, setzt Europa in den Stand, die Schwierigkeiten zu würdigen, welche die französische Regierung bei ihren Bestrebungen findet, den Sinn für Recht und Ordnung von dem Drucke zu befreien, unter welchem er durch die Leidenschaftlichkeit der Massen erdrückt wird.

Wenn ich Euer Hochwohlgeboren demnach ersuche, den Gegenstand mit Herrn von Rémusat zu besprechen, so geschieht dies nicht, um die Verwürfe der deutschen Presse an die Adresse der französischen Regierung zu bringen, sondern um dem Gewunde vorzubeugen, daß wir unsere Ansicht über die Folgen, welche sich an die Wiederholung derartiger Vorgänge knüpfen können, nicht rechtzeitig geäußert hätten.

Wenn Verbrechen, wie verbrecherischer Mord, ungestraft bleiben, so liegt es dem verletzten öffentlichen Gefühle nahe, weil Gerechtigkeit nicht zu erlangen ist, nach Repressalien zu persönlichen. Wäre es für uns möglich, und auf den Standpunkt der Rechtspflege von Paris und Melun zu stellen, so würde das zu allem Unglück dahin führen, daß auch unsererseits die Tötung von Franzosen, wenn sie im Bereiche unserer Gerichtsbarkeit vorkommt, eine Strafe nicht mehr nach sich zöge. Der Grad der sittlichen Bildung und der ehrliebende Rechtsgefühl, welche dem deutschen Volke eigen sind, schließen eine solche Möglichkeit aus. Wohl wird es nach jenen Vorkommnissen schwierig sein, die öffentliche Meinung in Deutschland, wenn ähnliche Verbrechen wieder ähnlich werden sollten, mit dem Hinweis auf die französische Rechtspflege zu befriedigen. Als Wahrzeichen unmittelbarer Abwehr haben deshalb unsere Truppenbefehlshaber im Bezirke der Okkupation durch Erklärung des Belagerungszustandes die Militärgerichtsbarkeit für Verbrechen gegen die Truppen einführen müssen. Die Fälle, in welchen die sofortige Verhaftung des Täters durchführbar ist, werden deshalb zu internationalen Schwierigkeiten keinen Anlaß